

AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

INHALT

**Praxissemesterordnung des Studiengangs und des Teilstudiengangs Master für das schulformbezogene Lehramt an der Kunstakademie Düsseldorf**

Nr. 74      Düsseldorf, den 12.10.2023

**DIE REKTORIN**

der Kunstakademie Düsseldorf

## **Praxissemesterordnung des Studiengangs und des Teilstudiengangs Master für das schulformbezogene Lehramt an der Kunstakademie Düsseldorf**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) unter besonderer Berücksichtigung der Rahmenkonzeption zur inhaltlichen und strukturellen Ausgestaltung des praxisbezogenen Lehramtes vom 14. April 2010 in der Fassung der Zusatzvereinbarung zur landesweiten Rahmenkonzeption vom 26.10.2016 hat der Fachbereichsrat der Kunstbezogenen Wissenschaften folgende Studienordnung beschlossen:

### **Präambel**

Die nachfolgenden Bestimmungen formulieren die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Praxissemesters an der Kunstakademie Düsseldorf. Sie regeln die organisatorischen Verfahren und rechtlichen Belange insbesondere zur Durchführung des schulpraktischen Teils für alle involvierten Beteiligtegruppen im Kooperationsverbund zum Praxissemester der Kunstakademie Düsseldorf. Dies sind:

- die Kunstakademie Düsseldorf – und hier sowohl die zuständigen Lehrenden als auch die Studierenden –,
- die Universität Duisburg-Essen im Falle des Zwei-Fächer-Studiums,
- die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung Düsseldorf, Neuss und Krefeld sowie
- die Kooperationsschulen der Kunstakademie Düsseldorf.

Grundlage der Bestimmungen dieser Ordnung sind neben den bereits zitierten:

- das Lehrerausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LABG NRW) vom 12. Mai 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022,
- die Lehramtszugangsverordnung Nordrhein-Westfalen (LZV NRW) vom 25.04.2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021,
- der Runderlass zu den Praxiselementen in den lehramtsbezogenen Studiengängen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 28. Juni 2012 in der bereinigten Fassung vom 05.10.2022,
- die Kooperationsvereinbarung der Kunstakademie Düsseldorf und der Universität Duisburg-Essen im Rahmen der kooperativen Studiengänge Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst und einem weiteren Fach vom 01.10.2012,
- die Kooperationsvereinbarung zwischen der Kunstakademie Düsseldorf und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung Düsseldorf, Neuss und Krefeld im Rahmen der Umstellung auf die neue Studiengangstruktur aus dem Jahr 2012,
- die Modulbeschreibungen für das Praxissemester der Lehramtsstudiengänge Master of Education (GYM 1 und GYM 2) an der Kunstakademie Düsseldorf.

## **§ 1**

### **Grundsätzliche Gestaltung des Praxissemesters**

(1) Das Praxissemester des Lehramtsstudiums gemäß des LABG NRW umfasst einen die Theorie und Praxis verknüpfenden Hochschulteil und einen schulpraktischen Teil, Hieraus ergeben sich mehrere Lernorte mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten Auf der Hochschulseite verantwortlich sind die Kunstakademie Düsseldorf als ausbildende Hochschule sowie gegebenenfalls die Universität Duisburg-Essen als weitere Hochschule. Auf der Schulseite sind dies die kooperierenden Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und die Kooperationsschulen.

(2) Das Praxissemester ist an einer der in Abstimmung mit der Bezirksregierung bestimmten Kooperationsschulen der Kunstakademie Düsseldorf gemäß § 4 Abs. 1 zu absolvieren.

(3) Die Studierenden absolvieren das Praxissemester in einer dem angestrebten Lehr- amt entsprechenden Schulform (Gymnasium oder Gesamtschule) mit dem Unterrichtsfach Kunst und gegebenenfalls einem weiteren Fach.

### **Organisatorische Regelungen zur Durchführung des Praxissemesters**

## **§ 2**

### **Zeitlicher Umfang und Fristen**

(1) Das Praxissemester wird innerhalb eines Schulhalbjahres des Landes Nordrhein Westfalen absolviert und hat eine Dauer von 5 Monaten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LABG NRW). Es beginnt in der Regel am 15. Februar oder am 15. September und endet jeweils entsprechend am 15. Juli oder am 15. Februar. Die zeitliche Organisation des Praxissemesters sollte in der Weise erfolgen, dass die Lehrveranstaltungen der Hochschulen und der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) überschneidungsfrei angeboten werden.

(2) Der schulpraktische Teil von 390 Stunden beinhaltet neben Anwesenheitszeiten von in der Regel 250 Zeitstunden in der Schule an drei bis vier Werktagen pro Woche auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung.

(3) In den 250 Zeitstunden der Schulpräsenz sind auch die unterrichtsbezogenen Vorarbeiten für die Studienprojekte enthalten. Neben unterschiedlichen Formen der Durchführung von begleiteten Unterrichtsvorhaben gehören auch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Lehreraufgaben wie Konferenzen und an vielfältigen Formen des Schul- lebens, wie Klassenfahrten oder Projekttagen zur Ausbildung im Praxissemester.

### § 3 Zuständigkeiten

(1) Die Kunstakademie verantwortet und organisiert Schulpraktika im Rahmen der Lehramtsstudiengänge. Sie stellt hinsichtlich der Grundsätze der Durchführung und Gestaltung der Praktika das Benehmen mit der Bezirksregierung oder dem Schulministerium her. Die Betreuung der Studierenden im Rahmen des Hochschulteils erfolgt durch die Lehrenden der Kunstakademie und im Falle des Zwei-Fächerstudiums zusätzlich durch die Lehrenden der Universität Duisburg-Essen. Die Studierenden erhalten im Rahmen der Projektseminare der Kunstakademie Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Reflexion ihrer Studienprojekte, welche im Praxisphasen-Portfolio niedergelegt werden. Die Lehrenden bestätigen die Teilnahme an den Veranstaltungen und bewerten die zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Koordinationsstelle Praxissemester der Kunstakademie berät hinsichtlich der Durchführung und begleitet das Praxissemester administrativ. Sie ist insbesondere für den ordnungsgemäßen Ablauf der Anmelde- und Verbuchungsverfahren und für die Informationsweitergabe an die Beteiligten verantwortlich.

(2) Im Falle des Zwei-Fächer-Studiums teilt die Kunstakademie Düsseldorf die Verantwortung insbesondere für den Hochschulteil mit der Universität Duisburg-Essen. Sie stellt daher hinsichtlich der Verfahren der Durchführung des Praxissemesters nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung beider Hochschulen für den gemeinsamen Studiengang des Master of Education für Gymnasien und Gesamtschulen das Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Universität her.

(3) Nach Maßgabe der von den Schulen getroffenen Regelungen werden die Studierenden an den Praktikumsschulen während des Praxissemesters von Ausbildungsbeauftragten sowie von mit der Ausbildung beauftragten Lehrkräften der Schulen unterstützt. Beide bieten Unterstützung bei der Umsetzung der Studienprojekte und Unterrichtsvorhaben an, fördern die Entwicklung einer systematisch erkundenden und selbsterprobenden Lernhaltung und geben Anregungen zur Reflexion der gewonnenen Erfahrungen. In dieser Weise werden durch die Hochschule vorbereitete Entwicklungsaufgaben für eine berufsbiographisch wirksame Theorie-Praxis-Verknüpfung am Lernort Schule und am Lernort ZfsL aufgegriffen. Die Schulleitung sorgt für die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Vorschriften an der Schule.

(4) Nach Maßgabe der von den ZfsL getroffenen Regelungen sind die Praxissemesterbeauftragten der ZfsL ab dem ersten Praktikumstag Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle inhaltlichen und organisatorischen Belange, die den Lernort ZfsL betreffen. In die Durchführung der standortbezogenen Begleitung der Studierenden sind ernannte Seminarausbildungskräfte einbezogen. Sie begleiten den schulpraktischen Teil und führen standortbezogen weitere Begleitveranstaltungen am jeweiligen Lernort ZfsL durch. Am Ende des Praktikums führt eine der Seminarausbildungskräfte des ZfsL gemeinsam mit einer an der Ausbildung beteiligten Lehrkraft aus der Schule das Bilanz- und Perspektivgespräch durch und bescheinigt es. Die Beteiligung einer oder eines Lehrenden der Hochschule ist mit Zustimmung der oder des Studierenden möglich, sofern er oder sie nicht eine Prüferin oder ein Prüfer im Praxissemester des betreffenden Studierenden ist.

## **§ 4**

### **Anmeldung und Platzvergabe zum schulpraktischen Teil**

(1) Die Zuweisung der Praxissemesterstudierenden erfolgt an ausgewählte Kooperationshochschulen der Kunstakademie Düsseldorf. Diese werden von der Bezirksregierung im Benehmen mit der Kunstakademie als solche bestimmt. Für Studierende des Master of Education im Ein-Fach-Studium Kunst liegen die Kooperationshochschulen im Bereich der ZfsL Düsseldorf und Neuss. Für Studierende des Zwei-Fächer-Studiums liegen die Kooperationshochschulen im Bereich des ZfsL Krefeld. Jeder Kooperationshochschule werden nicht mehr als zwei Studierende pro Praxissemesterdurchgang zugewiesen.

(2) Für das Praxissemester können sich nur Studierende anmelden, die für den Master of Education (GYM 1 oder GYM 2) an der Kunstakademie Düsseldorf eingeschrieben sind. Die Anmeldung erfolgt in der Regel im Zuge der Einschreibung für das 2. oder 3. Mastersemester durch die Studierenden. Die Möglichkeit der Anmeldung für das jeweilige Mastersemester kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Schulkapazitäten zahlenmäßig begrenzt werden, so dass bei Auslastung der Schulkapazitäten für später eingeschriebene Studierende gegebenenfalls eine Zuweisung des Praxissemesters für das 2. bzw. 3. Praxissemester erfolgt.

(3) Die Zuweisung der Studierenden an die Schulen und ZfsL erfolgt durch die Koordinationsstelle Praxissemester der Kunstakademie Düsseldorf. Die Verteilung erfolgt in der Regel in jenem Semester, das dem schulpraktischen Teil vorangeht. Genauere Angaben finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen. Die Zuweisung darf nicht an Schulen erfolgen, die der oder die Studierende selbst als Schüler oder Schülerin besucht hat. Bezirksregierung und Kooperationshochschulen werden jeweils zum 15. Mai oder 15. November über die Platzverteilung informiert. Im Falle des Zwei-Fächer-Studiums wird zwischen der Koordinationsstelle Praxissemester und dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität Duisburg-Essen eine geeignete Verfahrensregelung für die Meldung der Platzvergabe getroffen.

(4) Studierende mit besonderen Einschränkungen oder nachgewiesenen sozialen Härten werden nach Einzelfallprüfung an geeignete Schulstandorte verteilt. Dies erfolgt auf Basis der jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen. Die Entscheidung trifft der oder die Modulbeauftragte für das Praxissemester in Rücksprache mit den Ausbilderinnen und Ausbildern in Schule und Kunstakademie.

## **§ 5**

### **Anmelde- und Verbuchungsverfahren an der Hochschule**

(1) Die genaueren Angaben zum Ablauf der Anmeldeverfahren für die Begleitveranstaltungen und den schulpraktischen Teil sowie zu den Prüfungen, den Nachrückverfahren und der Verbuchung des gesamten Praxissemesters finden sich in den jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen. Die Anmeldung sowie eine etwaige Abmeldung für die Lehrveranstaltungen und die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen während des Praxissemesters müssen jeweils in den vom Prüfungsamt dafür bekannt gegebenen Zeiträumen erfolgen.

(2) Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung für das Praxissemester sollte in demselben Semester erfolgen, in dem der schulpraktische Teil absolviert wird.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme am schulpraktischen Teil ist der Nachweis über die Anmeldung und Teilnahme an den vorgesehenen vorbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen. Diese ein Projektseminare Praxissemester sind je Unterrichtsfach sowie in den Bildungswissenschaften zu besuchen. Im Falle des Ein-Fach-Studiums erfolgt für das Kernfach eine Erweiterung oder Doppelung des Stundenvolumens im Umfang der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte.

(4) Im Falle des Ein-Fach und des Zwei-Fächerstudiums gilt mit Beginn des Wintersemesters 2018/19 die in Übereinstimmung mit der Universität Duisburg-Essen getroffene Regelung über die Anzahl von insgesamt zwei durchzuführenden Studienprojekten.

## **§ 6 Anerkennungsfälle**

(1) Vollständig absolvierte Praxiselemente, die an anderen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen erbracht wurden, sowie Leistungsäquivalente aus anderen Bundesländern werden dem erbrachten Umfang entsprechend anerkannt.

(2) Ein Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsamt der Kunstakademie Düsseldorf zu stellen. Grundlage für die Anerkennung ist ein entsprechender Auszug aus dem Transcript of Records der Hochschule, an dem die Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **Leistungsanforderungen im schulpraktischen Teil**

### **§ 7 Leistungen im schulpraktischen Teil**

(1) Der schulpraktische Teil bleibt bewertungsfrei.

(2) Es sind in der Regel 50 bis 70 begleitete Unterrichtsstunden nachzuweisen. Hierzu zählen alle Formen von Unterrichtsvorhaben mit unterschiedlichen Graden der aktiven Teilnahme und selbstständigen Gestaltung des Unterrichtsgeschehens wie auch die eigenständige Übernahme einzelner Unterrichtselemente, welche unabhängig von ihrem exakten Zeitumfang als Unterrichtsstunde gezählt werden. Diese sollen im Falle des Zwei-Fächer-Studiums möglichst gleichmäßig auf das Fach Kunst und das weitere Fach aufgeteilt werden. Studienprojekte können teilweise in diese Unterrichtsvorhaben einfließen. Mindestens ein Unterrichtsvorhaben soll ein Studienprojekt in Teilen unterstützen. Im Ein-Fach-Studium sind je nach Umfang in der Regel zwei Unterrichtsvorhaben im Umfang von 5-15 Unterrichtsstunden im Fach Kunst durchzuführen, so dass dies im Gesamtumfang den Forderungen der Rahmenkonzeption entspricht. Im Falle des Zwei-Fächer-Studiums ist dies ein Unterrichtsvorhaben im Umfang von 5-15 Unterrichtsstunden pro Fach. Die Dauer der Schulpräsenz sowie die entsprechende Durchführung von Unterrichtsvorhaben wird von der Schulleitung bescheinigt.

(3) Zum schulpraktischen Teil gehört die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen des ZfsL mit Anwesenheitspflicht. Im Ein-Fach-Studium sollen mindestens zwei, im Zwei-Fächer-Studium soll mindestens ein Unterrichtsbesuch pro Fach durch eine betreuende Seminarbildungskraft des ZfsL erfolgen. Die Begleitung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters durch die ZfsL wird durch ein Bilanz- und Perspektivgespräch in der Schule abgeschlossen. Grundsätzlich nehmen neben der oder dem Studierenden im Praxissemester je eine an der Ausbildung beteiligte Person der Schule und des ZfsL teil. Zusätzlich kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschule beteiligt werden. Dieser oder diese darf nicht gleichzeitig Prüferin oder Prüfer der Modulabschlussprüfung der Absolventin oder des Absolventen sein. Das Gespräch wird nicht benotet und darf die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Die ordnungsgemäße Durchführung wird vom ZfsL bescheinigt.

(4) Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Ableistung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters durch das Prüfungsamt der Kunstakademie erfolgt durch Vorlage der Bescheinigung über die Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs sowie der schulischen Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2.

## **§ 8 Portfolio**

(1) Die Studierenden verpflichten sich zum Führen eines Portfolios in beiden Praxisphasen der Lehramtsausbildung. Dies umfasst das Bachelor- und Masterstudium als universitäre erste Phase und den Vorbereitungsdienst als zweite Phase. Das Portfolio dient als selbstreflexives Instrument einer kritisch-produktiven Verknüpfung kunstakademischer und schulischer Lehrerbildung sowie als Grundlage für das Bilanz- und Perspektivgespräch.

(2) Die Verantwortung für das Führen des Portfolios liegt bei den Studierenden.

(3) Im Portfolio dokumentieren die Studierenden ihre individuelle Eignungsreflexion in den einzelnen Praxisphasen der Ausbildung. Es unterstützt die Entwicklung eines professionellen Selbst und dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbio-graphischen Prozess. In der Ersten Phase an der Kunstakademie Düsseldorf liegt der Schwerpunkt ihrer Dokumentation auf der pädagogischen Kompetenzentwicklung ausgehend von ihrem künstlerischen Entwicklungsprozess.

(4) Studierende sind nicht verpflichtet, ihre Reflexion im Portfolio Lehrenden an der Kunstakademie Düsseldorf, denen des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung oder den betreuenden Lehrkräften in der Schule in Gänze vorzulegen.

## **Besondere Regelungen für den schulpraktischen Teil**

### **§ 9**

#### **Voraussetzungen für die Durchführung des schulpraktischen Teils und Belehrungen**

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung und den Einsatz von Praxissemesterstudierenden trifft die Schulleitung. Sie stellt sicher, dass diese über Rechte und Pflichten in der Schule informiert werden.
- (2) Die Studierenden haben während der Praxisphase den Weisungen der Schulleitung Folge zu leisten.
- (3) Die Studierenden legen mit Beginn des schulpraktischen Teils der Schule eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht vor. Soweit erforderlich legen die Studierenden zu § 35 des Infektionsschutzgesetzes eine Bescheinigung vor. Die Kontrolle und Dokumentation der Bescheinigungen liegen in der Verantwortung der Schulleitung.
- (4) Die im Rahmen eines Studienprojektes erhobenen Daten dürfen grundsätzlich nur zum Zwecke der Durchführung des Forschungsvorhabens verarbeitet werden. Nur die Lerngruppe und der betreuende Lehrende der Hochschule haben Zugang zu den erhobenen Daten. Die Schulleitung muss der Durchführung des Studienprojektes zustimmen. Bei Erhebung der Daten von Lehrerinnen und Lehrern müssen diese vor Studienbeginn einwilligen. Das Sammeln und Dokumentieren der Daten von Schülerinnen und Schülern unter 16 Jahren bedarf der Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten. Entsprechende Formulare sind der Praxissemesterkonzeption beigelegt.
- (5) Die Zuweisung einer Schule als Praktikumsplatz darf bei schwangeren Studierenden nur erfolgen, wenn eine konkrete Gefährdung der Studierenden und des ungeborenen Kindes nicht besteht (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes).

### **§ 10**

#### **Versicherungsschutz**

- (1) Für die Praxissemesterstudierenden besteht gesetzlicher Unfallschutz am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg (§ 2 SGB VII).
- (2) Die Praxissemesterstudierenden sind mittels ordnungsgemäßer Anmeldung zum Praxissemester für den Praktikumszeitraum versichert. Die Information über die standortspezifischen Risiken liegt in der Zuständigkeit der Schulleitung.
- (3) Die oder der Praxissemesterstudierende darf nicht ohne die Ausbildungslehrerin oder den Ausbildungslehrer unterrichten und ist somit nicht verantwortlich für die Schülerinnen und Schüler. Das gilt sowohl für Unterrichtszeiten als auch für außerunterrichtliche Aktivitäten.

## **§ 11**

### **Versäumnisse, Krankheit, Verstöße, Abbruch**

(1) Die Praxissemesterstudierenden sind an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraums zur Anwesenheit verpflichtet.

(2) Im Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben sie die Schule umgehend über die Dauer der Abwesenheit zu informieren. Nach dem dritten Fehltag ist der Schule ein Attest vorzulegen. Gleichmaßen muss die Koordinationsstelle Praxissemester mittels Kopie des Attests umgehend über Krankheit oder Abwesenheit durch die Praxissemesterstudierenden informiert werden.

(3) Bei Versäumnissen ist mit der/dem Ausbildungsbeauftragten der Schule zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können. Das Erreichen des Ausbildungsziels des betreffenden Praxiselements muss gewährleistet sein. Im Zweifel ist das Benehmen mit der Kunstakademie herzustellen. Sollte der Umfang von 8 Fehltagen überschritten werden, ist Rücksprache mit der oder dem Modulbeauftragten der Kunstakademie zu halten.

(4) Bei schwerwiegenden Gründen kann die oder der Studierende vom schulpraktischen Teil des Praxissemesters zurücktreten. Schwerwiegende Gründe liegen vor im Fall von Behinderung, schwerer oder chronischer Erkrankung, Erkrankung durch Unfall und bei sozialen Härten. Über die Anerkennung des Rücktritts entscheidet das Prüfungsamt der Kunstakademie im Benehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf.

(5) Unentschuldigte Abwesenheit oder Verstöße gegen die Dienstordnung und andere Regelungen im Schulbetrieb oder ZfsL können in schwerwiegenden Fällen zum vorzeitigen Ausschluss vom Praxissemester aus disziplinarischen Gründen führen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule. In solchen Fällen wird das Praxissemester mit allen Elementen als nicht bestanden verbucht. Das Gleiche gilt, wenn der Umfang der Versäumnisse gemäß Absatz 2 das Erreichen des Ausbildungsziels nicht zulässt; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Abs. 4 bleibt unberührt. In solchen Fällen gilt das Praxissemester insgesamt als nicht bestanden.

(6) Ist das Praxissemester gemäß Absatz 5 nicht bestanden, kann das Praxissemester einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erstreckt sich dann auf das Praxissemester in seiner Gesamtheit.

(7) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(8) Studierende, die nach Abschluss des Verteilungsverfahrens ohne Nachweis eines wichtigen Grundes die Praxisphase in der Schule nicht antreten, werden erst im nächstmöglichen Semester im Verteilungsverfahren berücksichtigt. Der Nichtantritt ohne Nachweis eines wichtigen Grundes wird als Fehlversuch im Sinne von Absatz 5 gewertet und verbucht. Gemäß Absatz 6 kann das Praxissemester in diesem Fall einmal in seiner Gesamtheit wiederholt werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Freie Kunst vom 28.08.2023, des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften vom 25.04.2023 und des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 19.06.2023.

Düsseldorf, den 12.10.2023

Die Rektorin  
der Kunstakademie Düsseldorf

Professorin Donatella Fioretti